

Begriffsklärung: Zuwanderer, Migranten, Menschen mit Migrationsvorgeschichte (aus dem Leitbild „Migration und Integration Münster“)

Wesentlich für die Steuerung der Integrationsarbeit vor Ort sind die präzise Definition von Zielpersonen und Zielgruppen sowie die Beobachtung der zahlenmäßigen (quantitativen) Veränderungen in den jeweiligen Personengruppen („Grundgesamtheiten“).

Der rechtliche Status ist z. B. entscheidend für das Anrecht auf integrationsfördernde Maßnahmen. Die Stadt Münster hat durch die Verwaltungsspitze und Politik allerdings vereinbart, Personen unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer und ihrem Status an den Integrationsmaßnahmen teilhaben zu lassen. Denn in der kommunalen Lebenswirklichkeit führt eine Ausgrenzung von Personengruppen langfristig zu Problemen der Chancengleichheit und damit zu sozialen Problemen, denen im Vorfeld entgegengewirkt werden soll.

Generell zählen zu den Menschen mit Migrationsvorgeschichte solche mit eigenen Migrationserfahrungen sowie deren Nachfahren bis zur zweiten Generation. Einige Begriffe werden in folgendem Klassifikationsschema definiert (der Begriff Zuwanderer wird dabei synonym zum Begriff Migrant verwendet).

Zum Personenkreis mit Migrationsvorgeschichte zählen:

- „alle Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, unabhängig davon, ob sie im Ausland oder bereits in Deutschland geboren sind.
- Spätaussiedler und deren Nachfahren: Aussiedler, die heute überwiegend aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion stammen und Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, werden in der öffentlichen Wahrnehmung wie in der administrativen Praxis zu einer Migrantengruppe unter anderen. Dies ist insofern nachvollziehbar, als sich ihre Einwanderungssituation und ihre Integrationsprobleme nicht grundsätzlich von denen ausländischer Zuwanderer unterscheiden. Da das Einwohnermelderegister keine Angaben zum Aussiedler-Status enthält, wird die Identifizierung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern anhand bestimmter Indizien vorgenommen.
- Eingebürgerte Ausländer: Die Migrationsvorgeschichte bleibt auch nach Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft bestehen. Allerdings gehört das Merkmal ‚frühere Staatsangehörigkeit‘ nicht zum Inhalt des Einwohnermelderegisters. Um trotzdem eine Größenordnung abschätzen zu können, werden alle Deutschen mit einem ausländischen Geburtsland als ‚eingebürgert‘ klassifiziert. Gewisse Unschärfen bleiben bestehen und müssen in Kauf genommen werden (etwa bei Deutschen, die ‚zufällig‘ im Ausland geboren wurden sowie bei eingebürgerten Ausländern, die bereits in Deutschland auf die Welt kamen).
- Kinder zugewanderter Eltern: Da auch nachfolgende Generationen noch durch die jeweiligen Herkunftskonventionen geprägt sind, werden hier alle Kinder von Zuwanderern (Ausländer, Spätaussiedler, Eingebürgerte) zum Personenkreis mit Migrationsvorgeschichte hinzugerechnet. Darunter fallen auch die seit Jahresbeginn 2000 geborenen Kinder ausländischer Eltern, die aufgrund des ‚ius soli‘ die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Kinder aus binationalen Ehen dagegen zählen, soweit ein Elternteil keine Migrationsvorgeschichte besitzt, nicht zu dieser Kategorie, weil in diesen Fällen nicht mehr unbedingt von einer vorherrschenden Prägung durch die Herkunftskultur ausgegangen werden kann.“ (Wiesbadener Klassifikationsschema. Stand: 31.12.2003. Quelle: Amt für Wahlen, Statistik und Stadtforschung Schätzverfahren auf Grundlage des Einwohnerregisters)

Der zahlenmäßige Unterschied zwischen den „Ausländern“ und den „Menschen mit Migrationsvorgeschichte“ in den Kommunen ist in der Regel beachtlich.